

Eintrage in die Knappschafts-Rollen tritt der aufgenommene Arbeiter in alle Rechte und Genüsse ein, welche genannte Knappschafts-Ordnung nebst Anhängen des Näheren bestimmt.

Cap. XI.

Schlußbestimmungen.

Zur Orientirung der Arbeiter sind:

1. im Bettsaale und dem Verleselocale der Tagearbeiter die Knappschafts- und Arbeiter-Ordnung, sowie die Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen ausgehängt, und wird
2. jedem Arbeiter nach seinem Eintritte in die Arbeit ein Exemplar der vorgenannten Ordnungen 2c. ausgehändigt, welche bei Wiederaustritt aus der Arbeit in reinlichem und complettem Zustande zurückzugeben, anderen Falles aber eine jede mit 10 Ngr. zu ersetzen sind.

Die Steinkohlenwerks-Directionen und Verwaltungen

im östlichen Reviere des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens
am 1. Juli 1874

durch

den Steinkohlenbauverein Hohndorf b. L.
L i e b e.